

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail

über die
Regierungen

an
Landratsämter
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften

nachrichtlich
Bayerischer Gemeindetag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Landkreistag

Bayerisches Landesamt für Statistik
(wahlen@bayern.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B1-1367-3-3	Bearbeiterin Frau Messerer	München 10.09.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-2614 / -12614	Zimmer WPL6-0237	E-Mail Sachgebiet-B1@stmi.bayern.de

Gemeinde- und Landkreiswahlrecht; Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung

Anlagen

Anlagen 2, 3, 4, 6, 7, 9, 13, 15, 18 GLKrWO

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu den am 1. April 2019 in Kraft getretenen Änderungen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GVBl. S. 62) haben sich insbesondere in einzelnen Anlagen der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung redaktionelle Fehler gezeigt, die zu Rechtsunsicherheit führen könnten. Wir beabsichtigen daher, die Gemeinde- und Landkreiswahlordnung im Wege einer Änderungsverordnung zu berichtigen, was aber einige Zeit in Anspruch nehmen wird.

Wir bitten daher, die Änderungen bereits jetzt bei den Vorbereitungen der Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 zu berücksichtigen.

Im Einzelnen geht es um folgende Berichtigungen:

➤ § 71 GLKrWO

In § 71 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO wird die Alternative „nur für Gemeindewahlen stimmberechtigt“ gestrichen, da diese Fallkonstellation nicht möglich ist. Eine Person, die für Gemeindewahlen stimmberechtigt ist, da sie sich seit mindestens zwei Monaten in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen aufhält, hat konsequenterweise auch die Stimmberechtigung für Landkreiswahlen. Dies gilt auch für Umzugsfälle.

➤ Angabe des Geburtsdatums auf dem Wahlschein (Anlage 2 GLKrWO)

In der Anlage 2 GLKrWO wird die Angabe des Geburtsdatums, das sich unterhalb des Anschriftenfeldes befindet, auf die rechte Seite verschoben. Damit wird sichergestellt, dass das Geburtsdatum des Wahlscheinempfängers durch das Anschriftenfenster des Versandkuverts nicht gelesen werden kann.

➤ Stimmzettelgestaltung bei mehrfach aufgeführten Bewerbern (Anlage 3 der GLKrWO)

Das Stimmabgabefeld bei mehrfach aufgeführten Bewerbern in Anlage 3 der GLKrWO wird mit horizontalen Linien entsprechend der Anzahl der Nennungen zwei- oder dreifach unterteilt. Die Kästchenbildung entspricht der bis 31. März 2019 gültigen Fassung der GLKrWO und der Darstellung in Nr. 72 der Gemeinde- und Landkreiswahlbekanntmachung vom 7. Mai 2019.

➤ Angaben zu den sich bewerbenden Personen auf Stimmzettel: Gemeindename bei Landkreiswahlen (Anlagen 3, 4, 6, 7 und 9 der GLKrWO)

In den Anlagen 3, 4, 6, 7 und 9 der GLKrWO wird der versehentlich weggefallene Zusatz in der Sternfußnote bezüglich Landkreiswahlen, wonach bei den Angaben zur Person zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben ist, ergänzt. Bei Landkreiswahlen ist im Hinblick auf die nach § 31 Abs. 1 Satz 3 GLKrWO erforderliche genaue Bezeichnung der Bewerber bei den Angaben zur Person auf den Stimmzetteln zusätzlich der Name der Gemeinde anzugeben.

- Bekanntmachung der eingereichten und zugelassenen Wahlvorschläge sowie des abschließenden Wahlergebnisses ohne Angabe der Anschrift der Bewerber (Anlagen 13, 15 und 18 der GLKrWO)

In den Anlagen 13, 15 und 18 der GLKrWO wird bei den Angaben zu den Bewerbern die Angabe der Anschrift gestrichen. Damit wird der bestehende Widerspruch zu dem durch die Verordnung zur Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung vom 1. März 2019 (GVBl. S. 62) neu eingefügten Satz 4 des § 51 Abs. 1 GLKrWO beseitigt. Danach ist bei der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge sowohl für die Wahl des Gemeinderats/Kreistags als auch für die Wahl des ersten Bürgermeisters/Landrats die Anschrift der Bewerber nicht aufzunehmen. Dies gilt aufgrund Sinn und Zweck des Bekanntmachungsverbots auch für die Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge sowie für die Bekanntmachung des abschließenden Ergebnisses der Wahl des ersten Bürgermeisters/Landrats. Die Anlagen 13, 15 und 18 der GLKrWO werden daher entsprechend angepasst. In den Anlagen 12, 14 und 17 der GLKrWO ist das Bekanntmachungsverbot bereits korrekt umgesetzt.

Die betroffenen Anlagen sind in modifizierter Fassung beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Welsch
Ministerialrat